



Bedingungen für das Oberbank Fondssparen

Diese Bedingungen gelten sowohl für das Fondssparen in Investmentfonds der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. als auch in ETFs (Exchange Traded Funds) - in der Folge als „Fonds“ bezeichnet.

1. Die Ansparrate muss mindestens 50,00 EUR bzw. darf maximal 5.000,00 EUR pro Fonds der 3 Banken- (monatlich); bzw. maximal 3.000,00 EUR pro ETF betragen. Sie können beliebig viele Fonds ansparen. Das Angebot der fondssparplanfähigen Produkte („Fondspalette“) wird von der Oberbank festgelegt. Fondsspar-Aufträge in Fonds, die nicht mehr zum Fondssparen angeboten werden, können von der Oberbank storniert werden.

2. Die Oberbank legt den jeweiligen Fondsspar-Auftrag nur dann an, wenn das zugehörige Verrechnungskonto einen Habensaldo in der entsprechenden Höhe aufweist. Sie haben stets für ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Reicht der Habensaldo des dem Depot zugeordneten Kontos nicht aus, wird das Fondssparen im Folgemonat fortgesetzt.

Sofern es zwischen Anlage und Abwicklung des Fondsspar-Auftrags zu Kursabweichungen kommt, wird Ihr Konto entsprechend dem tatsächlichen Ausführungskurs mit einem Betrag, der (geringfügig) höher oder (geringfügig) niedriger als die von Ihnen festgelegte Ansparrate ist, belastet. Sollte zum Zeitpunkt der tatsächlichen Ausführung keine ausreichende Kontodeckung vorhanden sein, kann es zu einer Sollbuchung kommen.

Der Kauf von Fonds der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H erfolgt den geltenden Fondsbestimmungen zur Folge am nächsten oder bei Dachfonds, am übernächsten Bankarbeitsarbeitstag nach dem von Ihnen festgelegten Anspartag. Der Kauf von ETFs erfolgt am Anspartag, sofern der Anspartag ein Bankarbeitstag ist und es sich um keinen Börsenfeiertag handelt. Wenn es sich um keinen Bankarbeitstag bzw. um einen Börsenfeiertag handelt, wird der Auftrag folglich am nächsten Bankarbeits- bzw. Börsenhandelstag ausgeführt.

Beim Verkauf von Bruchstücken von ETFs kann es zu einer zeitlichen Verzögerung bei der Ausführung des Auftrages kommen.

3. Die Abbuchung des Ansparbetrages vom Konto erfolgt gemäß Bankusancen.

4. Sie können jederzeit über die erworbenen Anteile frei verfügen. Die Auszahlung des Gegenwerts der erworbenen Anteile erfolgt zum Rücknahmepreis der Anteile. Beim Verkauf von Bruchstücken von ETFs kann sich die Ausführung des Auftrags und damit die Auszahlung verzögern, da an der Börse nur ganze Stücke gehandelt werden.

Durch den Erwerb von Bruchstücken halten Sie einen anteiligen wirtschaftlichen Anspruch am jeweiligen Wertpapier. Sie sind dadurch Miteigentümer:in an ganzen Stücken, gemeinsam mit anderen Anleger:innen oder der depotführenden Bank.



5. Haben Sie sich für eine Inflationsanpassung der Ansparbeträge entschieden, passt sich die Ansparrate jährlich ab Februar im gleichen Verhältnis an, wie sich der letztgültige österreichische Verbraucherpreisindex (VPI) laut Statistik Austria entwickelt hat (Jahresinflation). Die Erhebung durch die Oberbank erfolgt am 20.01. jeden Jahres mittels der veröffentlichten Daten der Statistik Austria auf deren Website im Internet.
6. Mangels anderer schriftlicher Vereinbarungen werden Depotaufstellungen quartalsmäßig erstellt. Für die einzelnen Ausführungen der Fondsspar-Aufträge können wahlweise Einzelabrechnungen, oder Transaktionslisten erstellt werden. Transaktionslisten werden halbjährlich zugestellt und enthalten die gesammelten Ausführungen aus diesem Zeitraum.
7. Es können zum vereinbarten Termin keine Stücke gekauft/verkauft werden, wenn die Ausgabe/Rücknahme von Fonds der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H bzw. der ETFs vom Handel ausgesetzt ist.
8. Das Fondssparen kann vom Kunden auch im Oberbank Kundenportal angelegt oder storniert werden.
9. Soweit in den vorstehenden Bedingungen keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Oberbank".